

ist für Gebäude erster bis fünfter Beitragsklasse (§§ 38, 39, 40, 91 und 92 Ziffer 1, 2, 3) eine Ermäßigung der Beitragseinheit um 1 Pfennig von je 100 Mark Versicherungssumme zuzugestehen, wenn das Gebäude in seiner Gesamtheit im Wirkungsbereiche solcher Wasserleitungs-Einrichtungen gelegen ist.

Für Gebäude, welche bei der Landesanstalt schon versichert sind, erfolgt bis zur nächsten allgemeinen Neuwürdigung solche Beitrags-Ermäßigung nur auf Antrag. Solchenfalls tritt die Ermäßigung zu Anfang des dem Antrage nächstfolgenden Kalenderjahres ein.

Die durch den Antrag erwachsenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

§ II.

§ 98 erhält folgende veränderte Fassung:

Zu jedem Kalenderjahre, und zwar regelmäßig in der ersten Hälfte desselben ist ein ordentlicher Versicherungsbeitrag im Betrage einer Beitrags-Einheit (§§ 91, 92) oder voller Zehntel derselben zur Landesanstalt auszusprechen und zu erheben. Der Betrag daraus dient zunächst zur Deckung des laufenden Bedarfs der Anstalt.

Die Festsetzung der Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Versicherten erfolgt durch Gesetz. Jedem ordentlichen Landtage soll deshalb eine Vorlage gemacht werden.

Für das Jahr 1893 und ferner bis auf weiteres wird dieser ordentliche Versicherungsbeitrag auf Sechszehntel einer Beitrags-Einheit (§§ 91, 92) festgestellt.

Das Gesetz vom 23. März 1891 verliert mit Ende des Jahres 1892 seine Geltung.

Unkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 16. April 1892.



Carl Alexander.

v. Groß. Wollert. v. Vorberg.